

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 9. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 16. Dezember 2009, LF2-AA-74/024-2009, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 27. Jänner 2010).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Dr.in Christine Rosenbach
- 5.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10, Postfach 73
- 8.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 9.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 10.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 11.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 13.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 14.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 15.) Rechtsanwaltskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 16.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 17.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obmann Dipl.-HLFL-Ing. Walter Haselberger, LFS Pyhra

18.) alle landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
3. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den
Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
(Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband
sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ (keine Stellungnahme)
6. Wirtschaftskammer NÖ (Leermeldung)
7. NÖ Landarbeiterkammer

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zum vorliegenden Entwurf der 9. Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 keine Stellungnahme aus Sicht der Gleichbehandlung und Frauenförderung abgegeben.

Die Verwendung einer größtenteils geschlechtergerechten Sprache in der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 und den Erläuterungen wird begrüßt. Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass einige personenbezogene Begriffe wie „Lehrberechtigter“, „Ausbilder“ und „Dienstnehmer“ in § 11a Abs. 2 Z. 2 in männlicher Fassung Verwendung finden. Weiters entspricht eine Generalklausel, wie sie in § 2 Abs. 2 verwendet wird, nicht den Erfordernissen geschlechtergerechten Formulierens.

Es wird angeregt, bei der nächsten, nicht nur geringfügigen Änderung der Regelung geschlechtergerechte Begriffe zu verwenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Zu den Erläuterungen:

Zu Z. 15 (§ 19j)

Vor „22 Abs. 4“ wurde offenbar das Paragraphenzeichen vergessen.

Anmerkung LF2

Das Paragraphenzeichen wurde im Motivenbericht eingefügt.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der
Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer
Gemeindevertreter für NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Landarbeiterkammer

Hinsichtlich des Ersuchens vom 16.12.2009 teilt die NÖ Landarbeiterkammer mit, dass gegen den Entwurf der 9. Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung keine Bedenken bestehen.

Wirtschaftskammer NÖ

Seitens der Abteilung Bildung der Wirtschaftskammer NÖ erfolgt eine Leermeldung.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2008, beschlossen:

**Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung
1991 (LFBAO 1991)**

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfallen vor dem Wort „Ausbildungseinrichtungen“ die Wortfolge „Besondere selbständige“ und die Wortfolge „Evaluierung 19j“.*
2. *In § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. b entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.*
3. *In § 2 Abs. 1 Z. 6 entfällt die Wortfolge „Besondere selbständige“ und wird vor dem Wort „wurde“ folgende Wortfolge eingefügt: „oder die vom Arbeitsmarktservice mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt“.*
4. *In § 7 Abs. 2 Z. 4 wird nach dem Wort „Berufsausbildungsgesetz“ die Buchstabenabkürzung „- BAG“ eingefügt und tritt anstelle des Zitates „100/1998“ das Zitat „82/2008“.*
5. *In § 7 Abs. 8 wird nach dem Wort „Jugendausbildungssicherungsgesetzes“ die Buchstabenabkürzung „- JASG“ eingefügt und tritt anstelle des Zitates „114/2005“ das Zitat „82/2008“.*

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 teilen wir im Rahmen der Begutachtung mit, dass in der Ziffer 5 das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz mit dem amtlichen Titel, der auch bisher in der LFBAO 1991 verwendet wird, zitiert werden sollte.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(zusammenfassende Stellungnahme des Bundes)

Es wird darauf hingewiesen, dass in der geltenden Fassung des § 7 Abs. 8 des „Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz“ (richtig) zitiert wird.

Weiters wird angeregt, anstelle des Begriffs „Buchstabenabkürzung“ die neutralere Bezeichnung „Ausdruck“ zu verwenden, da im vorliegenden Fall nicht nur eine

Abkürzung, sondern auch ein Gedankenstrich eingefügt werden soll (dies gilt auch für die Novellierungsanordnung der Z 4).

Anmerkung LF2

Den (übereinstimmenden) Anregungen bezüglich „Jugendausbildungs-
Sicherungsgesetz“ wurde nachgekommen. Der Anregung bezüglich Verwendung des Wortes „Ausdruck“ wurde unter Beachtung der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 nicht nachgekommen.

6. *In der Überschrift des § 11a entfällt die Wortfolge „Besondere selbständige“.*
7. *In § 11a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.*
8. *Nach § 11a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn
1. das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des
Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung mit
Qualitätsstandards im Sinne des Abs. 2 eine Ausbildungseinrichtung mit der
überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt, oder
2. im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich in einer
Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden,
auch wenn dadurch die in der Bewilligung gemäß Abs. 1 allenfalls festgesetzte
oder ursprünglich nach Z. 1 vertraglich vereinbarte Anzahl an
Ausbildungsplätzen für diesen Lehrberuf überschritten werden.“*
9. *In § 11a Abs. 3 entfallen der erste und zweite Satz.*
10. *In § 11a Abs. 7 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“ und werden
nach der Zahl „1973,“ die Wortfolge „LGBl. 9020,“ und nach der Zahl „8“ die
Wortfolge „und des § 134“ eingefügt.*
11. *In § 14a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.*
12. *In § 14b Abs. 4 entfällt die Wortfolge „besondere selbständige“.*
13. *In § 19c wird der Klammerausdruck „(BAG)“ ersetzt durch die
Buchstabenabkürzung „- BAG“ und tritt anstelle des Zitates „79/2003“ das Zitat
„82/2008“ und anstelle des Zitates „82/2005“ das Zitat „67/2008.“*
14. *In § 19f Abs. 2 entfällt die Wortfolge „besonderen selbständigen“.*
15. *§ 19j entfällt.*

16. *Artikel II der Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030-8, entfällt.*